



# Amtsblatt Rietberg

**Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg**

---

**Nr. 8/2014**

**03.11.2014**

**20. Jahrgang**

---

## INHALT

		Seite
33/2014	Allgemeinverfügung anlässlich des Straßenkarnevals 2015	56
34/2014	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 der Stadt Rietberg	61
35/2014	Dauerkarten für den Gartenschauпарк	62
36/2014	Satzung der Stadt Rietberg über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4.1 „Pulverdamm“ im Stadtteil Rietberg	63
37/2014	Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG für die Anlage „Fleigestraße“ im Stadtteil Rietberg	65
38/2014	Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG für die Anlage „Schürckmannstraße“ im Stadtteil Rietberg	65
39/2014	Internationaler Schüleraustausch – Gastfamilien gesucht!	65
40/2014	Friedhofsgebührensatzung	66
41/2014	Bekanntmachung über die Feststellung der Gültigkeit der Wahl	69
42/2014	Sitzung des Rates der Stadt Rietberg	69

---

Herausgeber: Stadt Rietberg – Der Bürgermeister

Druck: Hausdruck Stadt Rietberg

Erscheinungsweise: Nach Bedarf (in der Regel einmal je Monat)

Liegt kostenlos aus bei der Stadt Rietberg sowie in den Geschäftsstellen der Sparkasse Rietberg und der Volksbanken.

Bezug: Abonnement (jährlich 10,00 €), Einzelstücke (gegen Portoerstattung)

Anforderungen an die Stadt Rietberg, Ratsbüro, Postfach 23 64, 33381 Rietberg,

Tel. (05244) 986-222, Fax (05244) 986-17-222, e-Mail: [Annette.Dewenter@Stadt-Rietberg.de](mailto:Annette.Dewenter@Stadt-Rietberg.de)

**Das Amtsblatt kann auf der Internetseite der Stadt Rietberg ([www.rietberg.de](http://www.rietberg.de)) unter „Rathaus“ – „Rietberger Amtsblatt“ heruntergeladen werden**

33/2014

## Allgemeinverfügung anlässlich des Straßenkarnevals 2015

Anlässlich des Straßenkarnevals 2015 erlässt der Bürgermeister der Stadt Rietberg folgende Allgemeinverfügung:

Für den Zeitraum von Donnerstag, den 12. Februar 2015, 08.00 Uhr bis Dienstag, den 17. Februar 2015, 06.00 Uhr ordnet die Ordnungsbehörde der Stadt Rietberg folgendes an:

### I. 1 Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasgetränkebehältnissen:

Für den o.g. Zeitraum sind das Mitführen und die Benutzung von Glasgetränkebehältnissen in dem unter Ziffer II definierten Bereich außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasgetränkebehältnissen durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

### I. 2 Verkaufsverbot von Glasgetränkebehältnissen:

Für den o.g. Zeitraum ist der Verkauf von Glasgetränkebehältnissen in dem unter Ziffer II definierten Bereich innerhalb und außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

### I. 3 Verbot des Ausschankes in Glasgefäßen im Bereich von Außengastronomien:

Für alle Gaststättenbetriebe in dem unter Ziffer II definierten Bereich ergeht folgende Auflage/Anordnung:

Für den o.g. Zeitraum ist im Bereich von Außengastronomien der Ausschank von bzw. die Abgabe von Getränken in Glasgefäßen untersagt.

### II. Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden; er umfasst textlich folgende Bereiche:

Die historische Innenstadt Rietbergs einschließlich der Straßen  
 Klingenhagen,  
 Klosterstraße, teilweise  
 Emsstraße  
 Am Balkan  
 Mühlenstraße  
 Sennstraße  
 Rathausstraße  
 Bolzenmarkt  
 Im Ennebutt  
 Im Sack  
 Südtorschule  
 Parkplatz Bruchstraße  
 einschließlich aller in diesem Bereich liegenden öffentlichen Flächen.

### III. Androhung von Zwangsmitteln:

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung wird in den Fällen von I.1 das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges in Form der Wegnahme der mitgeführten Glasbehältnisse und in den Fällen von I.2. und I.3. jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 3.000,00 € angedroht.

Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, so kann das Verwaltungsgericht nach § 61 VwVG NRW auf Antrag der Vollzugsbehörde die Ersatzzwanghaft anordnen.

### IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine evtl. eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

### V. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

### Begründung zu I:

In der Zeit vom 12. – 17.02.2015 findet in der Historischen Innenstadt von Rietberg der alljährliche Straßenkarneval statt. Es ist zu erwarten, dass die Veranstaltung mehr als 30.000 Besucher pro Tag aus dem weiteren Umfeld anziehen wird.

Erfahrungen mit dem Straßenkarneval aus den Vorjahren sowie Erkenntnisse aus ähnlichen Veranstaltungen haben gezeigt, dass der Einsatz von Glasgetränkebehältnissen bei Großveranstaltungen grundsätzlich mit erheblichen Gefahren verbunden ist.

Aufgrund der enormen Besucheranzahl dieser Großveranstaltung kam es bei den letztjährigen Veranstaltungen bedingt durch die zahlreich mitgeführten Glasbehältnisse und der unsachgemäßen Entsorgung von

Glasgetränkebehältnissen schon in kürzester Zeit zu ganz erheblichen Glasbruch im unmittelbaren Veranstaltungsbereich. Trotz bereitgestellter Glascontainer waren die genutzten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze von einem regelrechten „Scherbenmeer“ übersät. Personenschäden, in erster Linie Schnittverletzungen, und Sachschäden (u. a. Reifenschäden an Einsatzfahrzeugen des Rettungsdienstes) waren die Folge dieser nicht ordnungsgemäßen Glasentsorgung.

Zudem steigert sich durch den vermehrten Alkoholgenuss bei diesen Veranstaltungen erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft der Besucher/innen, mit der Folge möglicher, erheblicher Verletzungen bei den Betroffenen.

Um diesen Gefahren zu begegnen werden das o.g. Mitführ- und Benutzungsverbot (I.1.) sowie das Verkaufsverbot (I.2.) erlassen.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528). Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Durch die Verbote soll sichergestellt werden, dass keine Glasbehältnisse in den eigentlichen Veranstaltungsbereich der Historischen Innenstadt gelangen. Die Verbote sind geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Die Verbote sind zudem erforderlich, da kein milderes Mittel erkennbar ist. Ein im Jahr 2009 getestetes „Pfandsystem“ für Glasflaschen hat nicht den erhofften Erfolg gebracht.

Zwar stellt der Verzicht auf das Mitführen von Glas eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien (z.B. Kunststoff/ Hartplastik) minimiert werden kann. Diese Einschränkung ist im Verhältnis zur aufgezeigten Gefahrenlage für den angeordneten kurzen Zeitraum zumutbar und vertretbar. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Getränkeangebot in diesen Behältnissen in den letzten Jahren beträchtlich zugenommen hat. Aus ordnungsbehördlicher Sicht kann der oben genannten Gefahr nur durch einen grundsätzlichen Verzicht auf Glasgetränke-behältnisse begegnet werden.

Aus den vg. Gründen ist daher die Untersagung des Mitführens und der Benutzung von Glasgetränkebehältnissen im beschriebenen Umfang geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die Gefahrenlage auch als angemessen anzusehen.

Von dem unter Ziffer I.1 angeordneten generellen Mitführungsverbot von Glasgetränkebehältnissen sind lediglich diejenigen Personen auszunehmen, die Glasbehältnisse offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mitführen. Damit besteht für Anlieger innerhalb des Verfügungsgebietes die Möglichkeit, Getränke nach Hause zu bringen.

Hierdurch kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass z.B. infolge wahrheitswidriger Angaben zum häuslichen Gebrauch dennoch unbefugterweise Glasgetränkebehältnisse zum dortigen Verbrauch in das Verbotsgelände gelangen; es ist jedoch zu erwarten, dass der Gebrauch von Glas eine hinreichende Beschränkung erfährt, die ausreicht, den abzuwehrenden Gefahren wirksam zu begegnen.

Um diese Gefährdungsreduzierung nachhaltig zu gewährleisten und dem Mitführungsverbot einen Sinn zu geben, muss für den genannten Personenkreis jedoch auch der Nachschub von Glasbehältnissen unterbunden werden. Vor diesem Hintergrund ist ein neben dem Mitführungsverbot auch ein Verkaufsverbot (Ziffer I.2) für die in dem räumlichen Geltungsbereich ansässigen Einzelhändler die logische Konsequenz dazu.

Die Inanspruchnahme der Einzelhändler erfolgt dabei auf der Grundlage des § 19 OBG NRW, wonach die Ordnungsbehörde auch Maßnahmen gegen andere Personen richten kann, wenn die Inanspruchnahme der Verhaltens- oder Zustandsstörer keinen Erfolg verspricht.

Das Verkaufsverbot ist geeignet, zu verhindern, dass Glas in den Veranstaltungsbereich gelangt. Ein milderes Mittel ist nicht erkennbar.

Der Verzicht auf Glas stellt zwar eine Einschränkung des Gewerberechtes (Art 12 GG; § 1 GewO) dar. Das Verkaufsverbot ist jedoch auf einen kurzen Zeitraum begrenzt und umfasst ausschließlich die aus ordnungsbehördlicher Sicht stark betroffenen Bereiche der Veranstaltung. Durch die Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung mit einem mehrwöchigen Vorlauf können sich die betroffenen Einzelhändler rechtzeitig auf den Einsatz alternativer Materialien (z.B. Kunststoff/ Hartplastik) einstellen. Organisatorisch und logistisch dürfte es kein Problem darstellen, für den vg. engen Zeitkorridor auf alternative Verpackungen umzustellen, zumal nicht der generelle Verkauf alkoholischer Getränke ausgeschlossen ist, sondern nur der Verkauf von Getränken in Glasbehältnissen.

Insofern sind die wirtschaftlichen Interessen der Einzelhändler nicht oder nur in geringem Maße beeinträchtigt. Dem gegenüber steht das erhebliche Gefährdungspotential für Besucher/innen des Karnevals sowie auch eines unbeteiligten Personenkreises von Rietberger Bürger/innen. In Abwägung des Grundrechtgedankens auf körperliche Unversehrtheit ist diesen Aspekten im konkreten Fall eine höhere Gewichtung einzuräumen. Den aus der Erfahrung zurückliegender Veranstaltungen zu befürchtenden Gefährdungslagen mit dem Risiko erheblicher Personen- und/oder Sachschäden muss bei der Entscheidung für ein umfassendes Glasverbot Vorrang eingeräumt werden gegenüber den Einzelinteressen an einer uneingeschränkten Gewerbeausübung.

Ergänzend zu dem Mitführ- und Verkaufsverbot wird gemäß § 5 Abs. 1 und 2 Gaststättengesetz (GastG) - vom 05.05.70 (BGBl. I. S. 465) in der zurzeit gültigen Fassung die Verwendung von Glasbehältnissen in Außengastronomien von Gaststätten durch die unter Punkt I.3. festgelegte Auflage/Anordnung untersagt. Um die oben beschriebenen Gefahren nachhaltig und wirksam zu bekämpfen, ist es zudem erforderlich, weitere „Glasquellen“ und damit Ursachen für die beschriebenen Gefahrenlagen im definierten örtlichen Verfügungsbereich auszuschließen.

Es ist davon auszugehen, dass während des genannten Verfügungszeitraumes ein Großteil der Gäste in Gaststätten aus den Besucher/innen des Rietberger Karnevals besteht. Nach allgemeiner Lebenserfahrung - aber auch nach den konkreten Erfahrungen der letztjährigen Karnevalsveranstaltungen - ist aufgrund des erwarteten hohem Besucheraufkommens und mit zunehmenden Alkoholgenuß mit fahrlässigen, aber auch mutwilligen Zerstörungen gläserner Schankgefäße zu rechnen. Um den genannten Gefahren zu begegnen ist der Erlass des o.g. Benutzungsverbotes auf der Grundlage des § 5 GastG erforderlich. Demnach können Gewerbetreibenden, die ein Gaststättengewerbe betreiben, jederzeit Auflagen/Anordnungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und sonst gegen erhebliche Nachteile und Gefahren oder Belästigungen für die Anwohner des Betriebsgrundstückes oder der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit erteilt werden.

Das Verbot ist geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Ein milderer Mittel zur Beseitigung der beschriebenen Gefahren ist nicht erkennbar. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Verbot der Benutzung von Glas lediglich für den Bereich der Außengastronomien und somit dem untergeordneten Betriebsteil der Gaststätten gilt.

Der Verzicht auf Glas stellt eine Einschränkung des Gewerberechtes (Art 12 GG; § 1 GewO) dar. Das Verwendungsverbot ist jedoch auf einen kurzen Zeitraum begrenzt und umfasst ausschließlich die Außengastronomien in den aus ordnungsbehördlicher Sicht stark betroffenen Bereichen der Veranstaltung. Durch die Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung mit einem mehrwöchigen Vorlauf und durch die Erfahrungen aus den vorangegangenen Jahren können sich die betroffenen Gastwirte rechtzeitig auf den Einsatz alternativer Materialien (z.B. Kunststoff/ Hartplastik) einstellen. Organisatorisch und logistisch dürfte es kein Problem darstellen, für den beschriebenen kurzen Zeitkorridor auf alternative Ausschankgefäße umzustellen, zumal nicht die generelle Abgabe alkoholischer Getränke ausgeschlossen ist, sondern nur der Ausschank in Glasgetränkebehältnissen.

Die wirtschaftlichen Interessen der Gastwirte sind durch diese Anordnung nicht beeinträchtigt, da ihnen nicht der Ausschank an sich untersagt, sondern lediglich die Wahl der Behältnisse eingeschränkt wird. Es ist nicht erkennbar, dass es durch die Nutzung von Plastikbehältnissen zu Einnahmeverlusten der Gastwirte kommt. Dem gegenüber steht das erhebliche Gefährdungspotential für Besucher/innen des Rietberger Karnevals sowie auch eines unbeteiligten Personenkreises von Rietberger Bürger/innen. In Abwägung des Grundrechtgedankens auf körperliche Unversehrtheit ist diesen Aspekten im konkreten Fall eine höhere Gewichtung einzuräumen.

Aus den vorgenannten Gründen ist daher die Untersagung der Benutzung von Glasgetränkebehältnissen in Außengastronomien im beschriebenen Umfang geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die Gefahrenlage auch als angemessen anzusehen.

#### **Begründung zu II:**

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Glasbruchschäden und Schnittverletzungen zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich für die angeordneten Maßnahmen zu Ziffer I.1 bis I.3 lediglich auf den eigentlichen Veranstaltungsbereich innerhalb der Historischen Innenstadt Rietbergs. Auf diesen Straßen verlaufen zum überwiegenden Teil die Karnevalsumzüge. Da hier auch die drei großen Festzelte stehen und die übrigen Aussteller ihre Geschäfte positionieren, spielt sich in diesem Bereich der überwiegende Teil der Veranstaltung ab.

Zur Historischen Innenstadt hinzu kommt der Bereich der Südtorschule und des Parkplatzes Bruchstraße, auf dem das ehemalige Feuerwehrgerätehaus stand. Auf diesen Flächen stellen sich ab 2010 erstmalig die größeren Fahrgeschäfte und einige Schausteller auf. Auch auf diesen Flächen wird sich ein Teil des Rietberger Karnevals abspielen.

#### **Begründung zu III:**

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 59, 60 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVG NRW – in der zurzeit gültigen Fassung. Als Zwangsmittel kommen gem. § 57 VwVG NRW Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang in Betracht.

Bei Verstößen gegen das unter Ziffer I.1 verfügte Mitführungsverbot wird auf der Grundlage des § 62 VwVG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.

Gem. § 58 Abs. 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Dies ist vorliegend der Fall. Zweck des Mitführungsverbotes ist es, die

---

Veranstaltungsfläche von Glasgefäßen frei zu halten, um die in der Begründung beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss ein Zwangsmittel angedroht werden, dass zum sofortigen Erfolg führt. Durch ein anderes Zwangsmittel kann nicht wirksam verhindert werden, dass Glas in den Veranstaltungsbereich gelangt und dort benutzt wird. Insofern ist die Anwendung des unmittelbaren Zwanges auch verhältnismäßig.

Bei Verstößen gegen das unter Ziffer I.2 verfügte Verkaufsverbot sowie das Benutzungsverbot zu Ziffer I.3 wird auf der Grundlage des § 60 VwVG NRW ein Zwangsgeld in Höhe von jeweils 3.000,00 € angedroht.

Die Androhung einer Ersatzvornahme in Bezug auf die Anordnungen zu I.2 und I.3 scheidet im vorliegenden Fall schon deshalb aus, weil die Einhaltung des Glasverbotes ausschließlich vom Willen des Ordnungspflichtigen abhängt und die damit verbundenen Vorgänge von keinem Anderen bewirkt werden können. Da gem. § 58 Abs. 3 VwVG NRW der unmittelbare Zwang nur angewendet werden darf, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind, konnte als Zwangsmittel für Verstöße gegen die Anordnungen zu I.2 und I.3 nur ein Zwangsgeld angedroht werden.

Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes ist geeignet, den Willen des Pflichtigen zu beugen. Sie ist auch verhältnismäßig (§ 58 VwVG), weil die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Zweck steht.

Eine Frist zur Erfüllung der Verpflichtungen braucht nach den Vorgaben des § 63 Abs. 1 S. 2 VwVG nicht bestimmt zu werden, da im Wege dieser Allgemeinverfügung eine Unterlassung (hier: Unterlassung des Mitführens von Glas, des Verkaufs von Getränken in bzw. des Ausschanks in Glasbehältnissen) erzwungen werden soll.

#### **Begründung zu IV:**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der zurzeit gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich daraus, dass die Beseitigung der bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit keinen weiteren Aufschub duldet. Die Gefahren für so bedeutende Individualschutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum unbeteiligter Personen sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Durch die Vollzugsfolge wird die Versorgung mit Getränken nicht eingeschränkt. Der persönliche Bedarf kann durch die Nutzung von Plastik- oder Pappbehältnissen problemlos gedeckt werden. Wirtschaftliche Einnahmeverluste der Einzelhändler sowie der Gastwirte können durch die Verwendung der alternativen Materialien ebenfalls verhindert werden.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der vg. Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren für die körperliche Unversehrtheit überwiegt insoweit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

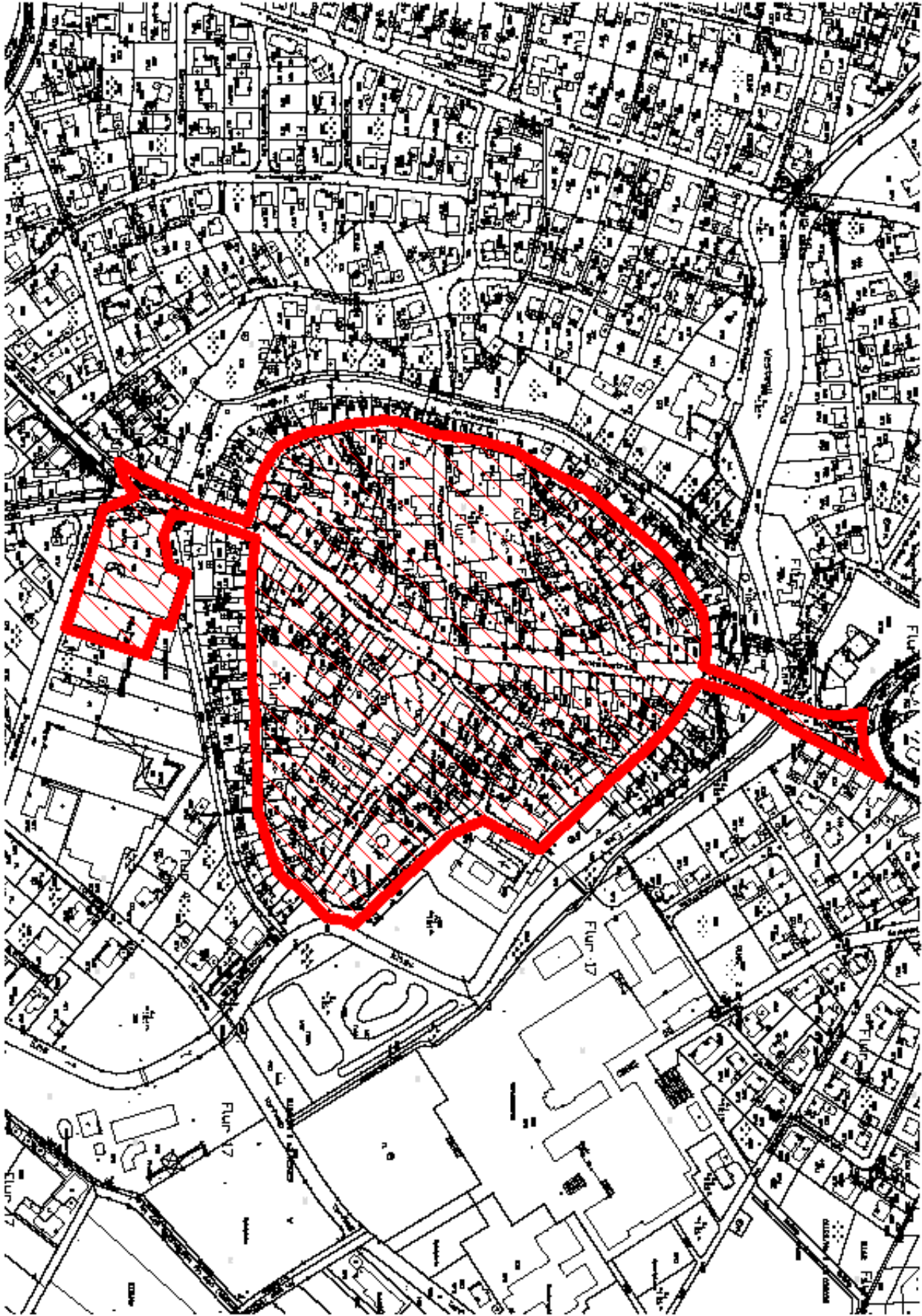
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen den Bürgermeister der Stadt Rietberg zu richten und beim Verwaltungsgericht Minden schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beim Verwaltungsgericht Minden beantragt werden.

Stadt Rietberg  
Rietberg, 27.10.2014

gez.  
(Andreas Sunder)  
Bürgermeister



34/2014

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 der Stadt Rietberg**

**1. Beschluss des Rates der Stadt Rietberg**

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 18.09.2014 folgenden Beschluss zum Jahresabschluss 2012 der Stadt Rietberg gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gefasst:

- a) Der Rat beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses mit Lagebericht und Anhang zum 31.12.2012.
- b) Der Jahresfehlbetrag in Höhe von -1.384.136,43 € wird gem. § 75 Abs. 2 Satz 3 GO durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt.
- c) Dem Bürgermeister wird gem. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2012 Entlastung erteilt.

**2. Wesentliche Ergebnisse des Jahresabschlusses 2012**

**a) Bilanz zum 31.12.2012**

Aktiva		Passiva	
1. Anlagevermögen	165.528.986,63	1. Eigenkapital	83.863.334,07
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1.126.802,53	2. Sonderposten	64.503.533,32
1.2 Sachanlagen	138.370.525,03	3. Rückstellungen	16.041.381,83
1.3 Finanzanlagen	26.031.659,07	4. Verbindlichkeiten	28.188.720,37
2. Umlaufvermögen	26.795.763,03	5. Passive Rechnungsabgrenzung	178.800,00
2.1 Vorräte	0,00		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	13.148.400,47		
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00		
2.4 Liquide Mittel	13647362,59		
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	451.019,90		
<b>Bilanzsumme</b>	<b>192.775.769,59</b>		<b>192.775.769,59</b>

**b) Ergebnisrechnung 2012**

Ordentliche Erträge	46.850.796,74
- Ordentliche Aufwendungen	- 48.522.616,17
<b>= Ordentliches Ergebnis</b>	<b>- 1.671.819,43</b>
+ Finanzerträge	616.966,24
- Finanzaufwendungen	- 329.283,24
<b>= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>- 1.384.136,43</b>
+/- außerordentliches Ergebnis	0,00
<b>= Jahresergebnis</b>	<b>- 1.384.136,43</b>

**c) Finanzrechnung 2012**

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	42.380.332,71
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 40.034.895,31
<b>= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>2.345.437,40</b>

+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	8.412.210,71
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 5.835.310,81
<b>= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag</b>	<b>4.922.337,30</b>
+/- Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 169.642,17
<b>= Änderung des Bestandes an Finanzmitteln</b>	<b>4.752.695,13</b>
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	9.053.428,87
+/- Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	-158.761,41
<b>= Liquide Mittel</b>	<b>13.647.362,59</b>

**3. Bestätigungsvermerk der Örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Rietberg**

Der Jahresabschluss 2012 und der Lagebericht wurden gemäß § 101 Abs. 1 und Abs. 8 GO NRW von der Örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Rietberg geprüft. Die Örtliche Rechnungsprüfung hat am 29.08.2014 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss 2012 erteilt, dem sich der Rechnungsprüfungsausschuss am 18.09.2014 angeschlossen hat.

**4. Bekanntmachung und Einsichtnahme des Jahresabschlusses 2011**

Der Jahresabschluss 2012 der Stadt Rietberg mit Lagebericht wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Der vollständige Jahresabschluss (bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teil-rechnungen, Bilanz und Anhang), der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht mit Bestätigungs-vermerk liegen gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2013 im Verwaltungsgebäude der Stadt Rietberg, Rügenstraße 1, 33397 Rietberg, Zimmer 17 während der Öffnungszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Zudem kann der Jahresabschluss im Internet heruntergeladen werden: [www.rietberg.de/rathaus/finanzen](http://www.rietberg.de/rathaus/finanzen)

Rietberg, 25.09.2014

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Nowak  
Dieter Nowak  
Beigeordneter

**35/2014  
Dauerkarten für den Gartenschaupark**

Ab dem 03. November 2015 gibt es wieder Dauerkarten für den Gartenschaupark Rietberg zum Vorzugspreis von 14,- Euro pro Erwachsenem inkl. eigener Kinder bis einschl. 17 Jahre. Auch ältere Schüler und Studenten sind nach Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung in die Erwachsenenkarte inkludiert. Im Dezember und Januar beträgt der Preis 16,- Euro und ab Februar 18,- Euro pro Erwachsenem inkl. eigener Kinder. Fördervereinsmitglieder zahlen wie bisher 10,- Euro für eine Jahreskarte inkl. eigener Kinder. Die Karten gibt es am Parkeingang am Torfweg und an der Stennerlandstraße (täglich von 11.00 bis 16.00 Uhr) sowie im Bürgerbüro der Stadt Rietberg.



36/2014

**Satzung der Stadt Rietberg über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4.1 „Pulverdamm“ im Stadtteil Rietberg**

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666 / SGV.NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung am 18.09.2014 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

**§ 1**

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 11.07.2013 beschlossen, für das im § 2 bezeichnete Gebiet den Bebauungsplan

- Nr. 4.1 „Pulverdamm – 20. Änderung - im Stadtteil Rietberg

mit zukünftigen Festsetzungen des § 30 Abs. 1 BauGB aufzustellen. Zur Sicherung der zukünftigen Planungsziele wird diese Veränderungssperre erlassen.

**§ 2**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das in dem nachstehenden Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet und ist mit dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes

- Nr. 4.1 „Pulverdamm“ – 20. Änderung - im Stadtteil Rietberg

identisch (siehe beigefügter Lageplan).

**§ 3**

1. Gemäß § 14 Abs. 1 BauGB sind folgende Veränderungen unzulässig:

- 1.1 Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB dürfen nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- 1.2 erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden (§ 14 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

3. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).

**§ 4**

Diese Veränderungssperre tritt gemäß § 16 Abs. 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise zur „Entschädigung bei Veränderungssperre“ gem. §§ 18 und 44 BauGB:

Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns an oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus an, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruches findet § 44 Abs. 4 BauGB mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Abs. 1 oder § 41 Abs. 1 BauGB zum Gegenstand hat, die Erlöschensfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes beginnt (§ 18 Abs. 3 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich,

- 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rietberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird gem. § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rietberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 22.09.2014

(Andreas Sunder  
Bürgermeister



---

**37/2014**

**Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG für die Anlage „Fleigestraße“ im Stadtteil Rietberg**

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 19.09.2014 festgestellt, dass die Maßnahme

„Verbesserung der Fahrbahn, der Parkflächen, der Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen in der Fleigestraße im Stadtteil Rietberg“

abgeschlossen ist. Die Baumaßnahme wurde entsprechend der Planung und Darstellung des Ingenieurbüros Röver vom 15.02.2012 durchgeführt. Sie entsprechend damit dem von der Stadt Rietberg verfolgten Bauprogramm und verwirklichen dieses Programm.

Die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke werden in Kürze zur Zahlung von Straßenbaubeiträgen herangezogen.

Rietberg, den 22.09.2014

(Andreas Sunder)  
Bürgermeister

**38/2014**

**Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG für die Anlage „Schürckmannstraße“ im Stadtteil Rietberg**

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 19.09.2014 festgestellt, dass die Maßnahme

„Verbesserung der Fahrbahn, der Parkflächen, der Gehwege, der Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen in der Schürckmannstraße im Stadtteil Rietberg“

abgeschlossen ist. Die Baumaßnahme wurde entsprechend der Planung und Darstellung des Ingenieurbüros Röver vom 15.02.2012 durchgeführt. Sie entsprechend damit dem von der Stadt Rietberg verfolgten Bauprogramm und verwirklichen dieses Programm.

Die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke werden in Kürze zur Zahlung von Straßenbaubeiträgen herangezogen.

Rietberg, den 22.09.2014

(Andreas Sunder )  
Bürgermeister

**39/2014**

**Internationaler Schüleraustausch**

**Pressemitteilung:**

**Internationaler Schüleraustausch • Gastfamilien gesucht!**

Kulturaustausch - ermöglichen Sie einem jungen Menschen den Aufenthalt in Deutschland und erfreuen Sie sich an der kurzzeitigen Erweiterung Ihrer Familie! Die Jugendlichen verfügen über Deutschkenntnisse, müssen ein Gymnasium besuchen und bringen für persönliche Wünsche Taschengeld mit.

**Chile**

**Deutsche Schule Karl Anwandter, Valdivia**

**Familienaufenthalt: 5. Dezember 2014 – 8. Februar 2015**

---

40 Schüler(innen), 16-17 Jahre

**Deutsche Schule „R.A.Philippi“, La Union**  
**Familienaufenthalt: 6. Dezember 2014 – 11. Februar 2015**  
10 Schüler(innen), 16-17 Jahre

Peru

**Alexander-von-Humboldt-Schule, Lima**  
**Familienaufenthalt: 8. Januar. – 28. Februar 2015**  
50 Schüler(innen), 14-16 Jahre

Brasilien

**Pastor Dohms Schule, Porto Alegre**  
**Familienaufenthalt: 12. Januar. – 13. Februar 2015**  
20 Schüler(innen), 16-17 Jahre

***In alle Länder ist ein Gegenbesuch möglich!***

**Ausführliche Informationen erhalten Sie bei:**  
Schwaben International e.V., Uhlandstr. 19, 70182 Stuttgart  
Tel. 0711 – 23729-13, Fax 0711 – 23729-32,  
Email: [schueler@schwaben-international.de](mailto:schueler@schwaben-international.de)  
[www.schwaben-international.de](http://www.schwaben-international.de)  
[www.facebook.com/SchwabenInternational](http://www.facebook.com/SchwabenInternational)

## **40/2014**

### **Friedhofsgebührensatzung**

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Johannes-Baptist in Rietberg hat mit Beschluss vom 08.05.2014 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

##### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

#### **§ 4**

##### **Rücknahme von Aufträgen**

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

#### **§ 5**

##### **Rechtsbehelfe und Rechtsmittel**

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 6**

**Rückständige Gebühren**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

**§ 7**

**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.10.2014, spätestens nach Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung von 2006 außer Kraft.

Rietberg, den 08.05.2014

Der Kirchenvorstand  
Der Kath. Kirchengemeinde St. Johannes Baptist, Rietberg

K.V.-Siegel

**Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung (Anlage 1)**

der Kath. Kirchengemeinde St. Johannes-Baptist in Rietberg

**I. Grabnutzungsgebühren**

**1. Reihengrabstätte**

a) Erd-Reihengrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren	200,- €
b) Erd-Reihengrabstätte für Verstorbene ab 5 Jahren	800,- €
c) Urnenreihengrabstätte	800,- €
d) Erdgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit	1.150,- €
e) Urnengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit	1.150,- €
f) Grabplatte für Rasengräber ohne Gestaltungsmöglichkeit	300,- €
g) Namenseintrag auf Steele ohne Gestaltungsmöglichkeit	30,- €

**2. Wahlgrabstätte**

a) Wahlgrabstätte bestehend aus 1 Grabstellen	800,- €
Erd- und Urnenbestattung (pro weiterer Grabstelle 800,- €)	
b) Urnenwahlgrabstätte bestehend aus max 2 Grabstellen	800,- €
c) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte pro Grabstelle bei mehr als 1 Grabstelle	800,- €

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

**3. Nacherwerbsgebühr**

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

**4. Ausgleichsgebühr**

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt 26,67 € der Nacherwerbsgebühr je Grabstelle der betreffenden Wahlgrabstätte und 26,67 € der Nacherwerbsgebühr je Urnenwahlgrabstätte für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

**II. Verwaltungsgebühren**

1. Gebühr für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter	30,-€
2. Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	50,- €

3. Schlichtgrabpflege pro Jahr bis zum Ende der Nutzungsfrist 150,- €

Grabstellen die aus persönlichen Gründen nicht mehr gepflegt werden können, werden durch die Friedhofsverwaltung bis zum eingetragenen Nutzungsende für den o. g. e Pflege beinhaltet die Bepflanzung mit einem Bodendecker sowie das säubern der

Grabstelle und ggf. das Schneiden der Hecken. Zum Ende der Nutzungszeit wird die Grabstelle durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt und eingeebnet.

### III. Gebühren für die Bestattung

#### 1. Trauerhalle/Leichenkammer

a) Benutzung der Leichenkammer und Trauerhalle	300,- €
b) Benutzung der Trauerhalle	150,- €
c) Benutzung der Leichenkammer	150,- €

Die Nutzungsgebühr für die Leichenkammer und des Hygieneraumes fällt auch bei kurzzeitiger Unterbringung/Versorgung Verstorbener an.

#### 3. Ausheben und Verfüllen der Grabstelle

a) für eine Erdbestattung	
i) in einer Reihengrabstätte	
(1) Sarg bis zu 1,20 m Länge	200,- €
(2) Sarg über 1,20 m Länge	400,- €
ii) in einer Wahlgrabstätte	
(1) Sarg bis 1,20 m Länge	200,- €
(2) Sarg über 1,20 m Länge	400,- €
b) für eine Urnenbeisetzung	200,- €

#### IV. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

##### 1. Ausgrabung

a) von Verstorbenen unter 5 Jahren	200,- €
b) von Verstorbenen ab 5 Jahren	400,- €
c) Urnen	200,- €

##### 2. Ausgrabung und Umbettung auf demselben Friedhof

a) von Verstorbenen unter 5 Jahren	400,- €
b) von Verstorbenen ab 5 Jahren	800,- €
c) Urne	400,- €

(Für den Fall, dass neben der Grabnutzungsgebühr eine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben wird:

#### V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

1. Bei den Reihengrabstätten, den Urnenreihengrabstätten und den Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten ist diese Gebühr in der Grabnutzungsgebühr mit 500,- € enthalten.

2. Bei Wahlgrabstätten je Jahr und je Grabstelle 16,66 €

(Diese Gebühr ist ebenfalls in der Grabnutzungsgebühr enthalten.)

### Bekanntmachung

Die vorstehende Gebührensatzung für den Friedhof der Kath. Kirchengemeinde St. Johannes-Baptist in Rietberg wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Rietberg, den 01.10.2014

Der Kirchenvorstand  
Der Kath. Kirchengemeinde St. Johannes Baptist, Rietberg

K. V.-Siegel

---

**41/2014**

**Bekanntmachung über die Feststellung der Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Stadt Rietberg**

Der Rat der Stadt Rietberg hat nach Vorprüfung durch den Rechnungsprüfungs- und Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 18.09.2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Es wird festgestellt, dass innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses kein Einspruch gegen das Wahlergebnis beim Wahlleiter eingegangen ist. Es wird weiterhin festgestellt, dass keine Beanstandungsfälle nach § 40 Abs. 1 Buchst. a) – c) KWahlG vorliegen. Die Wahl des Rates der Stadt Rietberg am 25.05.2014 wird daher für gültig erklärt.“

Gemäß § 41 Abs. 1 KWahlG kann gegen den Beschluss des Rates binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, behoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu.

Rietberg, den 28.10.2014

Der Wahlleiter

Andreas Sunder  
Bürgermeister

**42/2014**

**Sitzung des Rates der Stadt Rietberg am 6.11.2014, 18:00 Uhr  
hier: Einladung und Tagesordnung**

Am Donnerstag, dem 06.11.2014 findet im Ratssaal des Alten Progymnasiums, Klosterstr. 13, 33397 Rietberg, ab 18:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Rietberg mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen und Anfragen

2. Erklärung von Ausschließungsgründen gem. §§ 31 und 43 GO

3. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner gem. § 18 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rietberg

4. Finanzangelegenheiten

4.1 Bekanntgabe der nichterheblichen Haushaltsüberschreitungen gemäß § 83 GO

4.2 Genehmigung von erheblichen Haushaltsüberschreitungen gemäß § 83 GO

4.3 Vorlage des Entwurfs der Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2015

5. Mandatsverlust durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit

6. Bestellung eines neuen Mitglieds in den Bau- Planungs- und Verkehrsausschuss

- 
7. Bestellung eines neuen stellvertretenden Mitglieds in das Kuratorium der Jugendfreizeitstätte „Südtorschule“
  8. Sachstandsbericht zu den Umbaumaßnahmen Schulzentrum, Gymnasium - Realschule – Gesamtschule
  9. Planetarium OWL Rietberg  
Grundsatzbeschluss + Abschluss eines Kooperationsvertrages
  10. Wahl von sachkundigen Bürgern in das Kuratorium der Stiftung der Sparkasse Rietberg

## II. Nichtöffentlicher Teil

### 1. Mitteilungen und Anfragen

### 2. Finanzangelegenheiten

### 3. Stundung, Niederschlagung und Erlass von städtischen Forderungen

### 4. Vergaben

4.1 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung  
Auftragsvergabe: „Deckenüberzüge auf Stadtstraßen und Wirtschaftswegen im Stadtgebiet Rietberg 2014“

4.2 Vergabeberichte 2014

### 5. Grundstücksangelegenheiten

Andreas Sunder  
Bürgermeister